



## Verordnung des EJPD über die Leistungs- und Qualitätsanforderungen für forensische DNA-Analyselabors (DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD)

### Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
verordnet:*

#### I

Die DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD vom 8. Oktober 2014<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1 Abs. 2–2<sup>er</sup> und 5*

<sup>2</sup> Es muss mit Ausnahme von Absatz 2<sup>bis</sup> für sämtliche Leistungen nach den Artikeln 2–8 akkreditiert sein.

<sup>2bis</sup> Es muss für die Analyse der mitochondrialen DNA (Art. 7 Bst. d) nur dann akkreditiert sein, wenn es diese anbieten will.

<sup>2er</sup> Bietet es Phänotypisierungen nach Artikel 2b des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003<sup>2</sup> an, so muss es das entsprechende Analyseverfahren, nicht aber die Interpretation des Untersuchungsergebnisses im Geltungsbereich der Akkreditierung gemäss der Norm SN EN ISO/IEC 17025:2018<sup>3</sup> ausweisen.

<sup>5</sup> Die DNA-Systeme (Loci), die für die Erstellung des Standard-DNA-Profiles analysiert werden müssen, sind in Anhang 1 geregelt, diejenigen für die Erstellung des Y-DNA-Profiles in Anhang 2.

#### *Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Die Bearbeitung einer Personenprobe umfasst:

<sup>1</sup> SR 363.11

<sup>2</sup> SR 363

<sup>3</sup> Diese Norm kann kostenlos an einem der vier Standorte der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) eingesehen werden. Sie kann gegen Bezahlung bezogen werden bei der SNV, Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

*Art. 4 Abs. 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Die Bearbeitung einer Spurenprobe umfasst:

*Art. 7 Einleitungssatz und Bst. d*

Die Analyse von zusätzlichen, nicht in Anhang 1 aufgeführten DNA-Systemen zur erweiterten Identifikation, zur Absicherung der Interpretation schwieriger Mischprofile oder zum Vergleich mit Profilen aus dem Ausland muss doppelt durchgeführt werden. Sie umfasst insbesondere:

- d. die Sequenzierung der mitochondrialen DNA.

*Art. 8a* Besondere Regelung zum Abgleich des Y-DNA-Profiles

In das Informationssystem dürfen Y-DNA-Profile von Spuren aufgenommen werden, bei denen die Loci nach Anhang 2 analysiert worden sind.

*Art. 8b* Besondere Regelung zum Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug

Beim Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nach Artikel 2a des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003<sup>4</sup> wird nach DNA-Profilen gesucht, die einen Verwandtschaftsbezug zu einem Elternteil, Kindern oder Geschwistern aufweisen können.

*Art. 8c* Besondere Regelungen zur Phänotypisierung

<sup>1</sup> Bei der Auswertung der Merkmale nach Artikel 2b Absatz 2 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003<sup>5</sup> kann auf eine Bestätigungsanalyse verzichtet werden. Das Labor spricht sich dabei mit der Polizei ab.

<sup>2</sup> Der Bericht des Labors zuhanden der auftraggebenden Behörde muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Art des Untersuchungsmaterials;
- b. die verwendete Methode;
- c. das verwendete Analysegerät;
- d. die Auswertungssoftware;
- e. das Vorhersagemodell.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) vom 25. Mai 2023<sup>6</sup> zur Phänotypisierung.

<sup>4</sup> SR 363

<sup>5</sup> SR 363

<sup>6</sup> <https://sgrm.ch> > Forensische Genetik > Über die Sektion > Dokumente.

### *Art. 9* Aufbewahrung und Vernichtung der Laboranalysedaten

Das Labor bewahrt die Daten, die für die Rückverfolgung des Analyseprozesses erforderlich sind, während 30 Jahren auf und vernichtet sie anschliessend. Im Zusammenhang mit der Erstellung von Personen- und Spurenprofilen werden diese Daten zudem für die Verifikation eines bestimmten Profils sowie zur Durchführung eines lokalen Vergleichs nach Artikel 6a Absätze 1–3 der DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004 benötigt.

### *Art. 12 Abs. 3*

<sup>3</sup> Bei einer Weitervergabe nach Absatz 2 muss das auftraggebende Labor den Auftrag pseudonymisieren und den Nachweis erbringen können, dass das beauftragte Labor über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt, das die Anforderungen der Norm ISO/IEC 17025:2017<sup>7</sup>, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien, erfüllt. Es ist dafür verantwortlich, dass der Auftrag nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt wird.

### *Art. 13 Abs. 1 und 4–6*

<sup>1</sup> Die Qualitätsprüfung hat nach den Richtlinien der SGRM vom 7. Juni 2019<sup>8</sup> zur internen Qualitätssicherung bei Spurenuntersuchungen mittels DNA-Untersuchungstechniken zu erfolgen.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Polizei (fedpol) anerkennt die Teilnahme an einem bestimmten Ringversuch im Strafrechtsbereich nur, wenn dieser die Prüfung aller Systeme nach Anhang 1 umfasst. Zwei dieser jährlichen Ringversuche müssen zusätzlich alle Loci nach Anhang 2 umfassen. Die Ringversuche müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

<sup>4bis</sup> Ein Labor, das Phänotypisierungen anbietet, muss die Bearbeitung aller im Geltungsbereich der Akkreditierung aufgeführten Analyseverfahren zur Phänotypisierung mittels Ringversuchen innerhalb von fünf Jahren überprüfen. Es muss jährlich an mindestens einem Ringversuch teilnehmen, der mindestens eines der Merkmale zur Phänotypisierung abdeckt.

<sup>5</sup> Das Labor stellt das Ergebnis des Ringversuchs umgehend fedpol zu.

<sup>6</sup> War die Teilnahme am Ringversuch nicht erfolgreich, so muss das Labor innerhalb einer angemessenen Frist zuhänden von fedpol einen Bericht erstellen. Dieser muss eine Analyse der Mängel enthalten und aufzeigen, welche Massnahmen innerhalb welcher Frist zur Behebung der Mängel getroffen werden.

<sup>7</sup> Diese Norm entspricht der Norm SN EN ISO/IEC 17025:2018. Beide Normen können kostenlos an einem der vier Standorte der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) eingesehen werden. Sie können gegen Bezahlung bezogen werden bei der SNV, Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

<sup>8</sup> <https://sgrm.ch> > Forensische Genetik > Über die Sektion > Dokumente.

*Art. 17 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Koordinationsstelle verrechnet der auftraggebenden Behörde oder dem Labor, das im Auftrag dieser Behörde handelt, die Kosten für die von ihr ausgeführten Arbeitsschritte gemäss Artikel 9c der DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004. Das Labor kann diese Kosten der auftraggebenden Behörde weiterverrechnen.

*Art. 20 Bst. c, e und f*

Das Labor stellt fedpol unaufgefordert folgende Unterlagen zu:

- c. die Bestätigung der nach Artikel 13 Absätze 3 und 4<sup>bis</sup> durchgeführten Ringversuche;
- e. *Aufgehoben*
- f. jährlich den Geschäfts- oder Jahresbericht; darin informiert das Labor insbesondere über die Anzahl der verarbeiteten Proben und über Vorkommnisse nach Artikel 18 Absatz 4.

## II

<sup>1</sup> Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 2 gemäss Beilage.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

[Datum]

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement

Elisabeth Baume-Schneider

*Anhang 1*  
(Art. 1 Abs. 5)

### **Liste der zu analysierenden Loci beim Standard-DNA-Profil**

D3S1358  
vWA  
D16S539  
D2S1338  
D8S1179  
D21S11  
D18S51  
D19S433  
TH01  
FGA  
D10S1248  
D22S1045  
D2S441  
D1S1656  
D12S391  
SE33  
Amelogenin

*Anhang 2*  
(Art. 1 Abs. 5)

**Liste der zu analysierenden Loci beim Y-DNA-Profil**

DYS19  
DYS385a/b  
DYS389 I  
DYS389 II  
DYS390  
DYS391  
DYS392  
DYS393  
DYS437  
DYS438  
DYS439  
DYS448  
DYS456  
DYS458  
DYS635  
Y-GATA-H4  
DYS481  
DYS533  
DYS570  
DYS576